

Luther News, 24. August 2009

Investitionsschutzrecht

Dr. Richard Happ

Ab der heutigen Ausgabe erhalten Sie den „Informationsbrief Investitionsschutzrecht“ in neuem Format. Die Kombination von E-Mail und PDF-Dokument ermöglicht es Ihnen, Ausgaben einfach weiterzuleiten und/oder abzuspeichern.

Diese Ausgabe behandelt die folgenden Themen:

1. Rußland kündigt an, nicht Vertragspartei des Energiechartavertrages werden zu wollen

Rußland hat angekündigt, nicht Vertragspartei des Energiechartavertrages werden zu wollen. Ministerpräsident Putin soll die Anordnung, eine entsprechende Mitteilung an die portugiesische Regierung zu senden, am 6. August 2009 unterzeichnet haben. Die portugiesische Regierung ist Depositar des Energiechartavertrages. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Newsletters gab es jedoch keine Bestätigung, daß eine solche Mitteilung abgesandt und empfangen worden sei.

Rußland hat den Energiechartavertrag zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Seit langem besteht Streit darüber, ob Rußland daher verpflichtet ist, den Energiechartavertrag vorläufig anzuwenden. Eine solche vorläufige Anwendung (*provisional application*) ist in Artikel 45 Energiechartavertrag vorgesehen. Relevant ist dies für die zahlreichen Energiecharta-Schiedsverfahren gegen Rußland im Zusammenhang mit der Yukos-Affäre. Zahlreiche ehemalige ausländische Yukos-Aktionäre haben Schiedsverfahren eingeleitet und verlangen Schadensersatz in Höhe von ca. US-\$ 50 Mrd.

Die jetzt geplante Mitteilung, nicht Vertragspartei des Energiechartavertrages werden zu wollen,

würde innerhalb von 60 Tagen nach Empfang durch den Depositar zur Beendigung der vorläufigen Anwendbarkeit des Vertrages für Rußland führen (Artikel 45 Abs. 3a ECT). Bestehende Investitionen bleiben jedoch gemäß Artikel 45 Abs. 3b ECT noch für 20 weitere Jahre, nachdem die vorläufige Anwendbarkeit des Vertrages für einen Staat beendet wurde, geschützt.

2. ICSID Case No. ARB/07/21: Pantechniki v. Albania - die Wiederbelebung der „fork in the road“-Klauseln?

Zahlreiche Investitionsschutzabkommen enthalten sogenannte „fork in the road“-Klauseln. Diese schreiben vor, daß ein Investor nicht mehr ein Schiedsgericht anrufen kann, wenn er die Streitigkeit zuvor vor die staatlichen Gerichte gebracht hat. Die meisten Schiedsgerichte in den letzten Jahren entschieden, daß die vor staatliche Gerichte gebrachte „Streitigkeit“ sich von der vor ein Investitionsschiedsgericht gebrachten „Streitigkeit“ grundsätzlich unterscheidet, der Streitstoff sei ein anderer. Daher könne es die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht hindern, wenn der Investor (oftmals aber auch nur eine Tochtergesellschaft) zunächst vor staatliche Gerichte gezogen sei (ausführliche Nachweise bei *Happ/Rubins*, Digest of ICSID Awards and Decisions 2003-2007, S. 348).



Der ICSID-Schiedsspruch im Verfahren *Pantehniki S.A. Contractors & Engineers v. The Republic of Albania* führt möglicherweise dazu, daß Unternehmen künftig sorgfältiger ihre Optionen prüfen müssen, wenn Kern des Streits vertragliche Ansprüche sind und sie selber Klage erheben wollen. Die Klägerin hatte in Albanien Straßenbauarbeiten durchgeführt und im Zuge der Unruhen 1997 erhebliche Verluste erlitten. Obgleich mehrere staatliche Stellen befürwortet hatten, die Klägerin zu entschädigen, erhielt sie keine Entschädigung. Die Klägerin zog dann vor staatliche albanische Gerichte und verlor. Noch bevor der Rechtsweg in Albanien ausgeschöpft war, erhob sie eine ICSID-Schiedsklage und verlangte u.a. die angeblich versprochene Entschädigung. Sie argumentierte, Albanien habe eine bestehende Verpflichtung ihr gegenüber nicht erfüllt. Albanien wandte ein, dieser geltend gemachte Anspruch sei bereits vor die staatlichen Gerichte gebracht worden, daher sei die ICSID-Klage wegen der „fork in the road“-Klausel unzulässig. Das Schiedsgericht gab im Ergebnis Albanien recht und wies die Klage ab.

3. Konferenz „50 Years of BIT's“, Frankfurt 1-3 Dezember 2009

Das erste bilaterale Investitionsschutzabkommen der Welt wurde 1959 zwischen Deutschland und Pakistan abgeschlossen. Anlässlich des 50. Jahrestages findet in Frankfurt am Main die Konferenz "50 Years of BITs: Taking Stock and a Look to the Future" unter der Schirmherrschaft des Bundeswirtschaftsministeriums statt. Die Konferenz wird von der Gesellschaft für Auslandsinvestitionen und den Universitäten Köln und Halle organisiert und u.a. von UNCTAD, ICSID, der OECD und der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft unterstützt.

Die dreitägige Konferenz soll Politiker, Wissenschaftler, Anwälte und Schiedsrichter aus der ganzen Welt zusammenbringen, um aktuelle Probleme und Entwicklungen zu diskutieren, die die nächsten 50 Jahre bestimmen werden. Weitere Einzelheiten sowie Anmeldeformulare unter <http://www.50yearsofbits.com/>.

Verfasser

Hamburg



Dr. Richard Happ
Rechtsanwalt
Partner

richard.happ@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (40) 18067 12766

Als zentraler Kontakt für alle Fragen zum Thema Investitionsschutzrecht / ICSID-Schiedsverfahren steht Dr. Richard Happ, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg, Telefon +49 (40) 18067 12766, Telefax +49 (40) 18067 110, richard.happ@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Richard Happ, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg, Telefon +49 (40) 18067 12766, Telefax +49 (40) 18067 110, richard.happ@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Telefon +49 (30) 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 (351) 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 (6196) 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 (201) 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 (40) 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 (511) 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 (221) 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 (341) 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 (621) 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 (89) 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 (711) 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel / Belgien

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 (2) 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest / Ungarn

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 (1) 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul / Türkei

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Ayazaga Mah. Dereboyu Sokak
No.24, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Shanghai / China

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
200121 Shanghai
Telefon +86 (21) 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur / Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
079903 Singapur
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG und Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

